

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c541ad43-37cd-3959-89a3-c8bbc18f1d51>

Bibliografie

Titel	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR)Text von Bedeutung für den EWR
Redaktionelle Abkürzung	32006R1907
Normtyp	Verordnung
Normgeber	EU
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 1 32006R1907

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANGALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG UND DIE ERSTELLUNG VON
I STOFFSICHERHEITSBERICHTEN

ANHANGANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
II

ANHANGKRITERIEN FÜR REGISTRIERTE STOFFE IN MENGEN ZWISCHEN 1 UND 10 TONNEN
III

ANHANGAUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE a
IV

ANHANGSTOFFE, DIE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE b VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT
V AUSGENOMMEN SIND

ANHANGNACH ARTIKEL 10 ERFORDERLICHE ANGABEN
VI

ANHANGSTANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1 TONNE ODER MEHR
VII HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN

ANHANGSTANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 10 TONNEN ODER MEHR
VIII HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN

ANHANGSTANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 100 TONNEN ODER MEHR
IX HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN

ANHANGSTANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1000 TONNEN ODER MEHR
X HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN

ANHANGALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ABWEICHUNGEN VON DEN STANDARD-PRÜFPROGRAMMEN DER
XI ANHÄNGE VII BIS X

ANHANGALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR NACHGESCHALTETE ANWENDER ZUR BEWERTUNG VON STOFFEN
XII UND ZUR ERSTELLUNG VON STOFFSICHERHEITSBERICHTEN

ANHANGKRITERIEN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG PERSISTENTER, BIOAKKUMULIERBARER UND TOXISCHER
XIII STOFFE UND SEHR PERSISTENTER UND SEHR BIOAKKUMULIERBARER STOFFE

ANHANGVERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE
XIV

ANHANGDOSSIERS
XV

ANHANGSOZIOÖKONOMISCHE ANALYSE
XVI

ANHANGBESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG
XVII BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE